

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.505.575

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15719/J-NR/2023

Wien, am 06. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. Juli 2023 unter der Nr. **15719/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abgeltung von Rüstzeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1 bis 11:**

- 1. *Wie viele Angehörige Ihres Ressorts müssen Rüstzeiten im Sinne der Anfragebegründung erbringen?*
- 2. *Werden solche Rüstzeiten in Ihrem Verantwortungsbereich abgegolten?*
  - a. *Wenn ja, wie und in welchem Ausmaß?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Setzen Sie konkrete Maßnahmen bzw. planen Sie solche, um Rüstzeiten in Ihrem Verantwortungsbereich abzugelten?*
  - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Wurden in Ihrem Verantwortungsbereich bereits Anträge von betroffenen Bediensteten auf Abgeltung von Rüstzeiten gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele und bei welcher Behörde?*

*b. Wenn ja, wie und in welchem Ausmaß wurde diesen Anträgen entsprochen?*

- 5. Wie wurden diese Anträge erledigt? (Bitte nach Rechtsgrundlage, Antragsteller, Datum der Antragstellung, befasste Behörde, Verfahrensdauer und Art der Erledigung aufschlüsseln)
- 6. Wie wurden Ablehnungen solcher Anträge inhaltlich begründet?
- 7. Wie wurden Zurückweisungen solcher Anträge formal begründet?
- 8. Wie lange dauern Verfahren nach einer entsprechenden Antragstellung?
- 9. Wenn sich solche Anträge befinden sich in einem laufenden Verfahren?
- 10. Auf welcher Rechtsgrundlage wird eine Entscheidung in den Verfahren iSd. Frage 9 getroffen?
- 11. Warum liegt bei Verfahren im Sinne der Frage 9 noch keine Entscheidung vor?

Ob sogenannte „Rüstzeiten“ unter die Dienstzeit fallen und als solche abzugelten sind, ist im Dienstrecht des Bundes gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt und hängt letztlich von den dienstlichen Vorgaben des jeweiligen Ressorts sowie den konkreten Umständen im Einzelfall ab. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen sind etwa Umkleidezeiten sowie die allenfalls damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten dann als Arbeitszeit anzusehen, wenn dieser Vorgang „ein solches Mindestmaß an Intensität der Fremdbestimmung erreicht, dass eine arbeitsleistungsspezifische Tätigkeit oder Aufgabenerfüllung für die:den Arbeitgeber:in zu bejahen ist“. Dies ist etwa der Fall, wenn die Dienstkleidung zwingend im Betrieb an- bzw. abzulegen ist oder wenn es zwar erlaubt ist, die Dienstkleidung zu Hause an- bzw. abzulegen, es aber objektiv unzumutbar ist, diese am Arbeitsweg zu tragen (vgl OGH 17.5.2018, 9 ObA 29/18g und OGH 25.5.2020, 9 ObA 13/20g). Diese Grundsätze werden auch bei der Organisation des öffentlich-rechtlichen Bereiches zu berücksichtigen sein.

Im Bundesministerium für Justiz kommen „Rüstzeiten“ nur für die im handwerklichen Dienst (z.B. als Hausarbeiter) tätigen Mitarbeiter sowie für Exekutivbedienstete - eingeschränkt auf die Wahrnehmung der dem Kernbereich des Justizwachdienstes zugeordneten Aufgaben (z.B. Aufsichts- bzw. Kontrollfahrten in Justizanstalten, Durchführung von Sicherheitsüberstellungen und Sicherheitsinspektionen) in Betracht. Überwiegend werden die Exekutivbeamten der Zentralleitung für administrative Aufgaben eingesetzt, für die sie nicht verpflichtend eine Uniform tragen müssen.

Die im handwerklichen Dienst tätigen Mitarbeiter:innen der Zentralleitung buchen ihre Dienstleistung im Rahmen der Gleitzeit. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der von ihnen am Terminal gebuchten Zeiten und beinhalten somit auch ein (allfälliges) An- und Ablegen einer (vom Dienstgeber zur Verfügung) gestellten „Dienstkleidung“.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.